

1338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Erich Schmidt, Dr. Hauser, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) neuerlich geändert wird (205/A)

Am 20. Oktober 1982 haben die Abgeordneten Dr. Erich Schmidt, Dr. Hauser und Dipl.-Vw. Dr. Stix den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll die Finanzierung der Fertigstellung eines Bauvorhabens, an dem die Begründung von Wohnungseigentum in Aussicht genommen ist, auch dann möglich gemacht werden, wenn der Wohnungseigentumsorganisator insolvent wird. Die Bestimmung des § 24b Abs. 2 WEG überträgt daher die Entscheidung, ob zur Finanzierung der Bauvollendung einer Wohnanlage bei Insolvenz des Wohnungseigentumsorganisations ein zusätzliches Hypothekendarlehen aufgenommen werden soll,

das über den bereits eingetragenen oder nach § 24a Abs. 1 WEG vorbehaltenen Pfandbetrag hinausgeht, der Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 der Vorberatung unterzogen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Hauser wurde der im gegenständlichen Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigesetzten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Gaigg gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 12 03

Dr. Gaigg
Berichtersteller

Dr. Steger
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Abs. 2 des § 24 b des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, hat zu lauten:

„(2) Ist über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisations der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, liegen sonst die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses vor oder ist

der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden, so entscheidet darüber, ob der Aufnahme zusätzlicher Hypothekendarlehen zur Finanzierung der Bauvollendung zugestimmt wird, die nach Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.